

ABSCHRIFT

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X 2R 81/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma D [REDACTED] Q [REDACTED] C [REDACTED] N.V., vertreten durch
den Vorsitzenden ihres Vorstandes Herrn Johannes D [REDACTED],
I [REDACTED] N [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED] N [REDACTED]/Belgien,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Textil Ausrüstungsgesellschaft S [REDACTED] & Co.,
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Dr. Herbert E [REDACTED] und Elmar L [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED] [REDACTED] und
[REDACTED], D [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 12. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Ballhaus und die Richter Schwerdtfeger, Dr. Windisch, Dr. Hasse und von Albert

Beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Erlass eines Verlustigkeits- und Kostenbeschlusses (§§ 566, 515 Abs. 3 ZPO) wird auf ihre Kosten abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Nach Rücknahme der Revision durch die Beklagte hat die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten der II. Instanz beantragt, die Beklagte der Revision für verlustig zu erklären und ihr deren Kosten aufzuerlegen. Einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt hat sie nicht bestellt.

II.

1. Der Antrag ist unzulässig, weil er entgegen der Vorschrift des § 78 Abs. 1 ZPO nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt gestellt worden ist.

- 3 -

Der Senat hält an der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fest, nach der dieser Antrag nicht durch den Anwalt der Vorinstanz gestellt werden kann (Beschlüsse vom 11. Februar 1953 - II ZR 239/52 - NJW 1954, 1405; 22. April 1970 - IV ZR 1103/68 - NJW 1970, 1320; 24. November 1976 - V ZR 264/74 - MDR 1977, 302; 8. Dezember 1977 - VII ZR 226/77 - NJW 1978, 1262; sowie vom 13. Oktober 1966 - Ia ZB 12/66 - GRUR 1967, 166 zur entsprechenden Anwendung im Rechtsbeschwerdeverfahren).

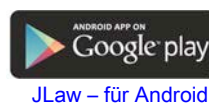
3. Die gegen diese Rechtsprechung vorgetragene Kritik (zum Streitstand vgl. die Nachweise in BGH aaO NJW 1978, 1262 und zuletzt Vollkommer in der Anmerkung zu dieser Entscheidung, Rechtspfleger 1978, 173) vermag nicht zu Überzeugen. Der Wortlaut des § 78 Abs. 1 ZPO stellt für das Erfordernis des Anwaltszwangs nicht auf Bedeutung und Schwierigkeit der jeweiligen Prozeßhandlung ab, so daß grundsätzlich alle Prozeßhandlungen von ihm umfaßt werden.

Zwar hat die Rechtsprechung Ausnahmen für die Rücknahme der Revision durch den Berufungsanwalt nach Verweisung der Sache durch das Bayerische Oberste Landesgericht an den Bundesgerichtshof (BGH Beschluß vom 10. Juli 1954 - III ZR 229/53 - LM Nr. 3 zu § 78 ZPO) und für die Rücknahme der Klage durch den Revisionsbeklagten (BGH Beschluß vom 10. Juli 1954, BGHZ 14, 210) zugelassen, doch können die hierfür maßgebenden Erwägungen nicht auf den hier gestellten Antrag übertragen werden.

Bei den anerkannten Ausnahmen handelt es sich nämlich um auf Beendigung des Verfahrens gerichtete Erklärungen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die der Bevollmächtigte der Vorinstanz schon hätte abgeben können, bevor die Sache beim Bundesgerichtshof anhängig wurde. Hier ist kein Grund dafür ersichtlich, diese Befugnis in dem Augenblick enden zu lassen, in dem das Bayerische Oberste Landesgericht die Sache an den Bundesgerichtshof verweist oder die beklagte Gegenpartei Revision einlegt. Damit kann der auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs gerichtete Antrag nach §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO nicht verglichen werden. Es mag zwar wünschenswert sein, es nach der Rücknahme der Revision dem noch nicht vertretenen Gegner zu ersparen, für diesen Antrag eigens einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt zu bestellen, doch sind hierauf gerichtete Bestrebungen nicht Gesetz geworden (vgl. in einzelnen BGH aaO NJW 1973, 1262).

Der Antrag der Klägerin ist deshalb auf ihre Kosten abzulehnen.

Ballhaus

Hesse